

**Organisationsplan  
der  
Gewerkschaft  
der  
Polizei  
Landesbezirk  
NW**

## **VORWORT**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Gewerkschaft der Polizei nimmt für sich in Anspruch, die Interessen der Polizeibeschäftigten des Landes NRW nicht nur zu vertreten, sondern auch die Entwicklung dieser Polizei mitzugestalten.

Zur Mitgestaltung gehören Diskussionen und Meinungsbildung, gehört ein Rahmen, in dem auch aus unterschiedlichen Positionen heraus demokratische Entscheidungen getroffen werden.

Dieser Rahmen wird von Zeit zu Zeit den aktuellen Bedürfnissen angepaßt, wie es auch jetzt auf dem 27. Ordentlichen Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei in Düsseldorf geschehen ist.

In der vorliegenden Broschüre findet Ihr die aktuellen und umfassenden Grundlagen als Hilfe für Eure Arbeit in der Gemeinschaft der Polizei.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Vorwort	Seite 2
Satzung	Seite 3
Organisationsplan	Seite 12
Versammlungs- und Sitzungsordnung	Seite 14
Rechtsschutzordnung	Seite 19
Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung	Seite 22
Richtlinien für die Arbeit der Frauengruppe	Seite 24
Satzung der JUNGENGRUPPE NW	Seite 25
Zusatzbestimmungen für die Arbeit der Seniorengruppe	Seite 28
Richtlinien für die Kreisgruppenvorstände	Seite 29

## **Satzung der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Nordrhein-Westfalen**

Die Satzung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) findet für den Landesbezirk Nordrhein-Westfalen Anwendung, sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

### § 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Der Landesbezirk ist Teil der Gesamtorganisation der GdP und führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen".
2. Sitz des Landesbezirks Nordrhein-Westfalen ist Düsseldorf.
3. Der Landesbezirk Nordrhein-Westfalen organisiert die Polizeibeschäftigten im Lande Nordrhein-Westfalen.
4. Eine Eintragung im Registergericht ist erfolgt.

### § 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Landesbezirk bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er läßt sich in seinen Zielsetzungen und seiner Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung er aktiv eintritt. Der Landesbezirk setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt er ab.
2. Der Landesbezirk ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.
3. Der Landesbezirk vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen) der Polizei. Er erstrebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts und die Gleichstellung von Mann und Frau.
4. Die Ziele des Landesbezirks sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluß von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Er beteiligt sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### § 3 Rechtsschutz

Der Landesbezirk gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei. Der Landesdelegiertentag kann dazu Zusatzbestimmungen erlassen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesbezirks können die Beschäftigten der Polizei sowie Beschäftigte der GdP und ihrer Unternehmen und Beschäftigte des Landesbezirks werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben des Landesbezirks bekennen. Die Mitgliedschaft im Landesbezirk schließt die Mitgliedschaft in der GdP ein.
2. Die Aufnahme muß schriftlich beim Landesbezirk beantragt werden; dieser kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann beim Bundesvorstand Einspruch eingelegt werden.
3. Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Landesbezirk vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse des Landesbezirks zu betätigen, jederzeit für seine Ziele einzutreten und den von den Organen des Landesbezirks gefaßten Beschlüssen nachzukommen.
5. Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongreß oder Landesdelegiertentag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.
6. Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP, ihren Einrichtungen oder dem Landesbezirk geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.
7. Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch den Landesbezirk.

### § 5 Ordnungsverfahren gegen Mitglieder des Landesbezirks

1. Ein Mitglied handelt gegen die Interessen der GdP oder des Landesbezirks, wenn es
  - a) die Bestimmungen der Satzung der GdP oder des Landesbezirks mißachtet,

b) oder das Ansehen der Gewerkschaft der Polizei schädigt.

Gegen ein Mitglied, das den Interessen der GdP oder des Landesbezirks zuwidergehandelt hat, ist auf Antrag ein Ordnungsverfahren durchzuführen.

2. In dem Ordnungsverfahren kann auf
  - a) Zurückweisung des Antrages oder
  - b) Ermahnung oder
  - c) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern oder
  - d) Ausschlußerkannt werden.
3. Antragsberechtigt sind Organe oder fünf Mitglieder des Landesbezirkes. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Aus dem Antrag müssen die gegen den Betroffenen/die Betroffene erhobenen Vorwürfe und Beweismittel im einzelnen ersichtlich sein.
4. Ist ein Antrag gem. Abs. 3 satzungsgemäß gestellt, ist die mündliche Verhandlung vor dem Landesbezirksvorstand einzuleiten, der über das Ordnungsverfahren mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sich der/die Betroffene damit schriftlich einverstanden erklärt oder wenn er/sie trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint. Zu der Verhandlung muß der/die Betroffene mit eingeschriebenem Brief zwei Wochen vorher geladen werden. Der Ladung ist der begründete Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens beizufügen. Bei der mündlichen Verhandlung hat ein Vertreter des Mitgliedes und des Antragstellers Anwesenheits- und Rederecht.
5. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Entscheidung des Landesbezirksvorstandes schriftlich zuzustellen. Sie muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
6. Gegen die Ermahnung, gegen die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern bzw. den Ausschluß ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an den Bundesvorstand zulässig. Für das Verfahren bei dem Bundesvorstand gelten die Vorschriften von Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.
7. Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Klage im ordentlichen Rechtsweg einlegen.

#### § 6 Unvereinbare Mitgliedschaften

1. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP und im Landesbezirk ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongreß. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidungen der Gewerkschaftsbeirat.
2. Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der Landesbezirksvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 7 entsprechend.

#### § 7 Anrechnung von Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.
2. Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Die grundsätzliche Entscheidung darüber trifft der Landesbezirksvorstand.

#### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
  - c) Ausschluß,
  - d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation,
  - e) unehrenhaftes Ausscheiden aus dem Dienst der Polizei oder dem Ruhestandsverhältnis,
  - f) Tod.
2. Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP, ihre Einrichtungen und an den Landesbezirk.

4. Der Austritt kann nur schriftlich zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation.
5. Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und deren Unternehmen und Beschäftigte des Landesbezirks NW können Mitglied bleiben. Dies gilt nicht für unehrenhaft aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder.  
Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP oder der Landesbezirk nicht beteiligt sind, weder Streik- noch andere Unterstützungen.
6. ~~Unterstützungen~~ Unternehmensebene Mitglieder können an Stelle des Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

## § 9 Organe des Landesbezirks

Organe des Landesbezirks sind

- a) der Landesdelegiertentag,
- b) der Landesbezirksbeirat,
- c) der Landesbezirksvorstand,
- d) der geschäftsführende Landesbezirksvorstand,
- e) der Landesbezirkskontrollausschuß.

## § 10 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag ist das höchste Organ des Landesbezirks Nordrhein-Westfalen.
2. Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Landesdelegiertentag statt. Jedes Mitglied des Landesbezirks Nordrhein-Westfalen hat Anwesenheitsrecht.

## § 11 Zusammensetzung des Landesdelegiertentages

1. Der Landesdelegiertentag setzt sich aus den in den Kreisgruppen gewählten 200 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Kreisgruppen wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Landesdelegiertentag vorhergehenden Jahres. Jede Kreisgruppe und der WSP-Fachausschuß erhalten jedoch mindestens ein Mandat; dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gemäß Sätze 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.
2. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene Repräsentation der Jungen Gruppe, der Seniorengruppe, Frauengruppe, von Beamten, Angestellten und Arbeitern soll Rücksicht genommen werden.
3. Die Einberufung des ordentlichen Landesdelegiertentages erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Landesdelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.
4. Neben dem Landesbezirksvorstand nehmen an dem Landesdelegiertentag, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
  - der Landesbezirkskontrollausschuß,
  - die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse, die nicht Mitglied im Landesbezirksvorstand  
oder Landesbezirkskontrollausschuß sind,
  - je zwei Vertreter/innen der Jungen Gruppe,  
Senioren, Frauen und Tarifbeschäftigten.
5. Der Landesdelegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Dem Landesbezirksvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.
6. Über den Ablauf des Landesdelegiertentages ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 12 Aufgaben des Landesdelegiertentages

1. Zu den Aufgaben des Landesdelegiertentages gehören:
  - a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,
  - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesbezirksvorstandes sowie des Landesbezirkskontrollausschusses und Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das im Jahre des Landesdelegiertentages laufende Haushaltsjahr,

- c) Entlastung des Landesbezirksvorstandes,
  - d) Beratung und Beschlußfassung zur Satzung, zum Organisationsplan und zu den Ausführungsbestimmungen zur Rechtsschutzordnung,
  - e) Beratung und Beschlußfassung über Anträge und Entschließungen,
  - f) Beratung und Beschlußfassung über die Beitragssätze,
  - g) Festsetzung der Beitragsanteile für Bezirksverbände und Kreisgruppen,
  - h) Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl zum Polizeihauptpersonalrat.
2. Der Landesdelegiertentag wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes (§ 21) und die Kassenprüfer des Landesbezirks (§ 25), sowie die Mitglieder der Rechtsschutzkommission (ZB. zu § 1 RSO).

#### § 13 Außerordentlicher Landesdelegiertentag

1. Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen
  - a) auf Beschluß des Landesbezirksbeirates mit mehr als der Hälfte seiner satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder, oder
  - b) auf Antrag von zwei Dritteln der Kreisgruppen.
2. Zu einem außerordentlichen Landesdelegiertentag werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Landesdelegiertentag gewählten Delegierten entsandt.
3. Ist ein/e Delegierte/r verhindert, ist ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte / r der betroffenen Kreisgruppe zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

#### § 14 Anträge für den Landesdelegiertentag

1. Der Inhalt von Anträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung des Landesbezirks orientieren.
2. Antragsberechtigt sind
  - a) der Landesbezirksvorstand,
  - b) der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand,
  - c) der Landesbezirkskontrollausschuß,
  - d) die Bezirksverbände und Kreisgruppen,
  - e) der Landesbezirksjugendvorstand,
  - f) der Vorstand der Landesbezirksseniorengruppe,
  - g) der Vorstand der Landesbezirksfrauengruppe,
  - h) die Landesbezirksfachausschüsse.
3. Anträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.
4. Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission, die vom Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand auf Vorschlag der Bezirksverbände aus dem Kreis der Delegierten bestellt wird. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landesbezirksvorstandes. Die Antragsberatungskommission wählt eine / n Berichterstatter / in. An den Sitzungen der Antragsberatungskommission können vom Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand Beauftragte beratend teilnehmen.

#### § 15 Dringlichkeitsanträge für den Landesdelegiertentag

1. Anträge, die während des Landesdelegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muß begründet werden.
2. Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Bezirksverband oder von satzungsgemäßen Organen des Landesbezirks eingereicht werden.
3. Der Landesdelegiertentag behandelt einen solchen Antrag nur, wenn ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Sodann befaßt sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Landesdelegiertentag eine Empfehlung.
4. Satzungs- und Beitragsangelegenheiten dürfen im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht behandelt werden.

## § 16 Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähig sind Organe des Landesbezirks nur dann, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
2. Die Beschlußfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei jeder Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.
3. Beschlußunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/ in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlußfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.
4. Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlußfähig, wenn zu ihnen fristgemäß, öffentlich oder schriftlich eingeladen worden ist.

## § 17 Abstimmungen

1. Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlußfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
2. Der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) bedarf es in den folgenden Fällen
  - Ordnungsverfahren (§ 5 Abs. 4)
  - Satzungsänderungen und -ergänzungen (§ 12 Abs. 1 Buchst. d)
  - Beitragsänderungen (§ 12 Abs. 1 Buchst. f)
  - Entscheidungen des Landesbezirksbeirates in sonst dem Landesdelegiertentag vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 19 Abs. 5)
  - Entscheidungen des Landesbezirksvorstandes (§ 20 Abs. 3 Buchst. e)
  - Auflösung (§ 27).
3. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.
4. Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.
5. Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.
6. Der/die Verhandlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
7. Nach der Abstimmung kann jeder zur Abstimmung Berechtigte seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

## § 18 Wahlen auf dem Landesdelegiertentag

1. Bei Wahlen zu Organen des Landesbezirks gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 17.
2. Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) erhält. Erreicht er / sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Fall einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmzahl, entscheidet das Los.
4. Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Landesdelegiertentag kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) auf sich vereinigt. § 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Bei Landesdelegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Bezirksverband oder vom Landesbezirksvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten.

6. Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht.

#### § 19 Landesbezirksbeirat

1. Der Landesbezirksbeirat ist das höchste Organ des Landesbezirks zwischen den Landesdelegiertentagen.
2. Der Landesbezirksbeirat besteht aus
  - a) dem Landesbezirksvorstand
  - b) den Vorsitzenden der Kreisgruppen oder deren Vertreter/in
  - c) den Vorsitzenden der LandesbezirksfachausschüsseBei Verhinderung von Mitgliedern nach b) und c) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung. Gehört ein Kreisgruppenvorsitzender dem Beirat als Mitglied gemäß Buchstabe a) oder c) an, entscheidet die Kreisgruppe über die Vertretung.
3. Den Vorsitz im Landesbezirksbeirat führt der / die Landesbezirksvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen. Er/sie hat den Landesbezirksbeirat mindestens einmal im Jahr, sowie auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen.
4. Der Landesbezirksbeirat beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Landesdelegiertentages (§ 12 Abs. 1b) gegeben ist.
5. Der Landesbezirksbeirat entscheidet – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Landesdelegiertentages – in allen Angelegenheiten des § 12, mit Ausnahme von Satzungs- und Beitragsangelegenheiten; diese Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäß Stimmberechtigten. Er befaßt sich mit den Prüfberichten der Kassenprüfer (§ 25 Abs. 1).
6. Der Landesbezirksbeirat kann für die Arbeit der Landesbezirks-Jungen Gruppe, der Landesbezirks-Seniorengruppe und Landesbezirks-Frauengruppe Richtlinien beschließen.
7. Der Landesbezirksbeirat wählt die Delegierten zum GdP-Bundeskongreß und zur DGB-Landesbezirkskonferenz und benennt die Vertreter/innen für den DGB-Landesbezirksvorstand.

#### § 20 Landesbezirksvorstand

1. Der Landesbezirksvorstand besteht aus
  - a) dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand
  - b) je zwei Mitgliedern der geschäftsführenden Bezirksverbandsvorstände
  - c) dem / der Vorsitzenden
    - des Landesfachausschusses Tarifbeschäftigte
    - der Jungen Gruppe des Landesbezirks
    - der Seniorengruppe des Landesbezirks
    - der Frauengruppe des Landesbezirks.Bei Verhinderung von Mitgliedern nach c) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.
2. Der Landesbezirksvorstand bestimmt im Rahmen der vom Landesdelegiertentag gefaßten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und des Landesbezirksbeirates verantwortlich.
3. Der Landesbezirksvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) er vertritt den Landesbezirk gegenüber den Organen, Institutionen und Behörden;
  - b) er kann dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit;
  - c) er stellt die Haushaltspläne auf;
  - d) er stellt die vom Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Landesdelegiertentages (§ 12 Abs. 1b) fest;
  - e) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Landesbezirksvorstand insoweit gegen die Stimme des für Finanzen Zuständigen, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
4. Der Landesbezirksvorstand ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet dem Landesdelegiertentag den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Landesbezirksvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muß den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich vorliegen.
5. Der Landesbezirksvorstand wird in der Regel viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesbezirksvorstandes vom Landesbezirksvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

#### § 21 Geschäftsführender Landesbezirksvorstand

1. Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Landeskassierer/in),  
cc) und einem/r Stellvertreter / in,
  - d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Landesschriftführer/in),  
dd) und einem/r Stellvertreter/in,
  - e) drei weiteren Mitgliedern.

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes geregelt. Die Mitglieder nach den Buchst. a, c und d bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Landesdelegiertentag, Landesbezirksbeirat oder vom Landesbezirksvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Landesbezirksvorstand und dem Landesbezirksbeirat einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluß (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.
3. Er hat dem Landesbezirksbeirat und Landesbezirksvorstand auf deren Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

#### § 22 Landesbezirkskontrollausschuß

1. Der Landesbezirkskontrollausschuß besteht aus je zwei Mitgliedern jedes Bezirksverbandes. Die Bezirksverbände nominieren auf dem Landesdelegiertentag zwei Mitglieder sowie für den Verhinderungsfall je eine/n Vertreter/in. Ein Wechsel zwischen den Delegiertentagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Mitglieder des Landesbezirkskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ des Landesbezirks angehören.
3. Der Landesbezirkskontrollausschuß wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in.
4. Der Landesbezirkskontrollausschuß ist zuständig für
  - a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe (§ 9 Buchst. b bis d),
  - b) Beschwerden über die Organe des Landesbezirks (§ 9 Buchst. b bis d),
  - c) die Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens im Interesse des Landesbezirks.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Landesbezirkskontrollausschuß die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand zugänglich zu machen.
6. Der/die Vorsitzende des Landesbezirkskontrollausschusses, im Verhinderungsfall ihr/sein Vertreter/in oder ein sonst zu bestimmendes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Landesbezirks teilzunehmen.
7. Eingehende Beschwerden (Abs. 4 Buchst. b) werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Landesbezirkskontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, daß die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muß sich der Landesbezirkskontrollausschuß in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen.
8. Der Landesbezirkskontrollausschuß ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch seine/n Vorsitzende/n den Rechenschaftsbericht. Der Bericht muß den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich vorliegen.
9. Die Sitzungen des Landesbezirkskontrollausschusses finden nach Bedarf statt – mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag nimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes an einer Sitzung teil.

#### § 23 Landesfachausschüsse – Kommissionen

1. Der Landesbezirksvorstand bestellt zu seiner Unterstützung folgende Landesfachausschüsse:
  - Verwaltung / Logistik,
  - Gefahrenabwehr / Strafverfolgung,
  - Tarifbeschäftigte,
  - Wasserschutzpolizei,
  - Aus- und Fortbildung,
  - Haushalt und Finanzen,
  - Wechselschichtdienst,
  - Bereitschaftspolizei.

2. Die Landesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in (Arbeitsausschuß). An den Sitzungen der Landesfachausschüsse soll ein/e Vertreter/in des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Ausschußvorsitzenden durch den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand einberufen.
3. Den Bezirksverbänden steht für die Besetzung der Fachausschüsse ein Vorschlagsrecht zu.
4. Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann daneben für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

#### § 24 Gliederung des Landesbezirks

1. Die Mitglieder des Landesbezirks werden organisatorisch in Bezirksverbänden und Kreisgruppen zusammengefaßt. Näheres regelt der Organisationsplan.
2. Zur Förderung der Jugendarbeit besteht im Landesbezirk die Junge Gruppe.
3. Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht im Landesbezirk die Seniorengruppe.
4. Zur Förderung der Frauenarbeit besteht im Landesbezirk die Frauengruppe.

#### § 25 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens des Landesbezirks wählt der Landesdelegiertentag drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muß eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfungsberichte sind dem Landesbezirksbeirat zuzuleiten.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch den Landesdelegiertentag für vier Jahre.
3. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

#### § 26 Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP gilt für den Landesbezirk entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

#### § 27 Auflösung des Landesbezirks

Die Auflösung des Landesbezirks oder seine Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

#### § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des ordentlichen Landesdelegiertentages am 18. April 1994 in Kraft. Die Satzung wurde geändert auf dem 27. Ordentlichen Delegiertentag am 5. Mai 1998 in Düsseldorf.

## **Organisationsplan der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NW**

Gemäß § 24 Absatz 1, Satz 2 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NW, hat der Landesdelegierten-tag am 18.4.1994 nachstehenden Organisationsplan beschlossen:

### **A. Gliederung**

- I. Der Landesbezirk Nordrhein-Westfalen gliedert sich in Bezirksverbände und Kreisgruppen.
- II. Bei allen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen können Kreisgruppen gebildet werden. Der Zuständigkeitsbereich der Kreisgruppe stimmt mit der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung überein, soweit im Anhang gemäß IV nicht etwas anderes bestimmt ist.
- III. Die Kreisgruppen innerhalb eines Regierungsbezirks und im Bereich der Direktion der Bereitschaftspolizei bilden jeweils den Bezirksverband.
- IV. Die im Landesbezirk NW bestehenden Bezirksverbände und Kreisgruppen sind im Anhang dieses Organisationsplanes aufgeführt. Der Landesbezirksvorstand wird ermächtigt, bei organisatorischen Veränderungen im Bereich der Polizei, Untergliederungen des Landesbezirks entsprechend anzupassen. Die Entscheidung des Landesbezirksvorstandes erfolgt einvernehmlich mit der/den betroffenen Untergliederung/en. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet der Landesbezirksbeirat.

Der Landesbezirk darf die Anpassung nicht vornehmen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Kreisgruppe einer Anpassung widerspricht. In diesem Fall ist die Entscheidung des Landesdelegiertentages herbeizuführen.

### **B. Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksverbände und Kreisgruppen**

- I. Verträge und Vereinbarungen, die die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NW, rechtlich verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Landesbezirksvorstandes.
- II. Dem Bezirksverband obliegt die Vertretung der Mitglieder seines Bezirks bei der zuständigen Mittelinstanz. Soweit der Landesbezirk in bestimmten Fällen die Vertretung bei der Mittelinstanz übernimmt, hat dies in Übereinstimmung mit dem zuständigen Bezirksverband zu geschehen.

In den Fällen, in denen bei der Vertretungsarbeit auf Bezirksverbandsebene die Interessen aller zum Bezirksverband gehörenden Kreisgruppen berührt werden, stimmt sich der Bezirksverband vorher mit den Kreisgruppen ab. Sind nur die Interessen einer einzelnen Kreisgruppe berührt, sollen deren Anliegen mit dieser zuständigen Kreisgruppe wahrgenommen werden.

Die Betreuung der zum Bezirksverband gehörenden Kreisgruppen in organisatorischer Hinsicht ist eine seiner Hauptaufgaben. Er hat sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß in allen Kreisgruppen arbeitsfähige Vorstände bestehen und erhalten bleiben.

Der Bezirksverband ist zuständig, die Kandidatenliste für die Wahl zum Polizeibezirkspersonalrat, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung auf Bezirksebene aufzustellen und einzureichen.

- III. Der Kreisgruppe obliegt die Vertretung der Mitglieder ihres Bereichs im Sinne des § 2 der Satzung der GdP gegenüber dem / der Leiter / in der Behörde oder Einrichtung. Sie kann hierzu den Bezirksverband oder den Landesbezirk um Rat und Unterstützung anrufen. Die Kreisgruppen sind verpflichtet, in allen Fragen, die zur Zuständigkeit des Bezirksverbandes gehören, eng mit diesem zusammenzuarbeiten und ihn über besondere Ereignisse innerhalb der Kreisgruppe zu unterrichten.

Die Kreisgruppen haben dem Bezirksverband die Termine von Versammlungen und Sitzungen des Kreisgruppenvorstandes bekanntzugeben, damit dieser die Möglichkeit zur Teilnahme hat. Die Benachrichtigung des Landesbezirks über Versammlungen und die Anforderungen von Referent/innen bleibt davon unberührt.

Rechtsschutzanträge sind ausnahmslos dem Landesbezirk zur Entscheidung vorzulegen.

Der Kreisgruppenvorstand ist zuständig, die Kandidatenliste für örtliche Wahlen zur Personalvertretung, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung aufzustellen und einzureichen.

### **C. Wahlen und Delegierte**

- I. Der Bezirksverbandsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Bezirksverbandsvorstand und den Kreisgruppenvorsitzenden bzw. deren Vertreter/innen.

Der geschäftsführende Bezirksverbandsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei stellv. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Bezirksverbandsvorstand wird vor jedem ordentlichen Landesdelegiertentag von den Delegierten der Kreisgruppen des Bezirksverbandes gewählt. Der für den Landesdelegiertentag vom Landesbezirksvorstand festgelegte Delegiertenschlüssel gilt entsprechend.

Die Delegierten des Bezirksverbandes wählen zwei Bezirksverbandskassenprüfer/innen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die Bezirksverbandskassenprüfer/innen.

Sitzungen des Bezirksverbandsvorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

- II. Die Kreisgruppen führen jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durch. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- III. Anstelle einer Mitgliederversammlung findet rechtzeitig vor jedem ordentlichen Landesdelegiertentag die Hauptversammlung mit Wahlen zum Kreisgruppenvorstand statt. Die Hauptversammlung kann als Delegiertenversammlung einberufen werden. Wird die Hauptversammlung als Delegiertenversammlung durchgeführt, haben die Kreisgruppenvorstände sicherzustellen, daß alle in der Mitgliedschaft vertretenen Gruppen, z.B. Beamte/innen, Angestellte, Arbeiter/innen, Versorgungsempfänger/innen einschließlich Rentner/innen entsprechend ihrem Mitgliederanteil durch die Wahl von Delegierten vertreten sind. Jede Gruppe muß mindestens durch einen Delegierten vertreten sein.

Der Kreisgruppenvorstand lädt zur Hauptversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher ein. Alle Mitglieder der Kreisgruppe haben das Recht, an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn diese als Delegiertenversammlung durchgeführt wird. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sollen zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Kreisgruppenvorstand schriftlich vorliegen. Die Antragsfrist ist in der Einladung bekanntzugeben.

Die Hauptversammlung wählt den Kreisgruppenvorstand, die Kassenprüfer / innen der Kreisgruppe und die Delegierten zum Bezirksverbandstag und Landesdelegiertentag in analoger Anwendung der Satzung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NW.

Auf Antrag von 15 % der Mitglieder der Kreisgruppe ist der Kreisgruppenvorstand gehalten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn der Kreisgruppenvorstand mit 2 / 3 Mehrheit einen entsprechenden Beschluß faßt.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 13 Abs. 4 der Satzung des Landesbezirks entsprechend.

#### D. Finanzen

##### I. Bezirksverbände

Zur Erledigung ihrer Aufgaben erhalten die Bezirksverbände einen Beitragsanteil von

- a) DM 0,05 pro Mitglied und Monat
- b) jährlich einen einmaligen Betrag von DM 5.000,-
- c) jährlich je Kreisgruppe DM 100,-

##### II. Kreisgruppen

- a) Die Kreisgruppen erhalten einen Beitragsanteil von 10 % des Mitgliederbeitrages, welcher der GdP nach Zahlung des DGB-Anteils verbleibt und einen jährlichen Grundbetrag von DM 750,-.
- b) Berechnungsgrundlage eines laufenden Jahres für die Zahlung dieses Sonderbetrages ist die Mitgliederzahl des IV. Quartals des Vorjahres.

#### E. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieser Organisationsplan tritt durch Beschluß des Delegiertentages am 18.4.1994 in Kraft.

## Versammlungs- und Sitzungsordnung

### § 1 Aufgabenstellung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) gilt für alle satzungsgemäßen Organe und Gliederungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie für Kundgebungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der GdP. Satzungsregelungen gehen vor. Sie ist das Handlungspapier für die Durchführung von allen Versammlungen und Sitzungen.

### § 2 Einladungen

- (1) Zu jeder Versammlung muß zeitgerecht eingeladen werden. Die Einladungen müssen Versammlungsort und -zeit enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekanntgeben.
- (2) Bei Wahlversammlungen muß die vorgesehene Wahl in der Einladung genau bezeichnet sein. Die Einladungsfrist beträgt hier mindestens 14 Tage.
- (3) Die Einberufung von ordentlichen Bundeskongressen erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongreß unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongreß bei Eintritt in die Tagesordnung.

### § 3 Verhandlungsleitung

- (1) Jede Versammlung bedarf einer Verhandlungsleitung. Die Versammlung wählt den/die Verhandlungsleiter in. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- (2) Der Bundeskongreß wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bundesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommissionen, die vom Bundesvorstand auf Vorschlag der Landesbezirke aus dem Kreis der Delegierten oder den am Bundeskongreß mit beratender Stimme teilnehmenden Mitgliedern bestellt werden. In jeder Antragsberatungskommission sollen alle Landesbezirke vertreten sein. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Bundesvorstandes. Die Antragsberatungskommissionen wählen sich Berichterstatter/innen. An den Sitzungen der Antragsberatungskommissionen können weitere Mitglieder des Bundesvorstandes und von ihm Beauftragte beratend teilnehmen.
- (4) Der Bundeskongreß kann für weitere Angelegenheiten Kommissionen bilden, die sich ihre Leitung selbst wählen.
- (5) Bei Sitzungen der Organe der GdP führt die Verhandlungsleitung der/die jeweilige Vorsitzende.
- (6) Die Sitzungen der Fachausschüsse (§22 der Satzung) und anderer Gremien (z.B. JUNGE GRUPPE, Vorstand der Seniorengruppe (Bund), Vorstand der Frauengruppe (Bund)) werden von den gewählten Vorsitzenden geleitet. Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine/n Verhandlungsleiter/in, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.
- (7) Die Verhandlungsleitung bei öffentlichen Versammlungen und Sitzungen wird vom Vorstand desjenigen Organs bestimmt, das die Versammlung einberuft.

### § 4 Beschlußfähigkeit

- (1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
- (2) Die Beschlußfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.
- (3) Beschlußunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen bis die Beschlußfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.
- (4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlußfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

### § 5 Beschlußfassung über die Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Versammlung hat der/die Verhandlungsleiter/in die Tagesordnung – falls dies nicht vorher geschehen ist – bekanntzugeben und durch Beschluß bestätigen zu lassen.
- (2) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat der/die Verhandlungsleiter/in zu Beginn entscheiden zu lassen.
- (3) Bei Kundgebungen wird die Tagesordnung vom Veranstalter festgelegt.

## § 6 Worterteilung, Wortmeldung, Schlußwort

- (1) Der/die Verhandlungsleiter/in hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem/der Referent/in, Berichterstatter/in oder Antragsteller/in das Wort zu erteilen.
- (2) Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner/innen erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der die Verhandlungsleiter/in außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.
- (3) Der/die Verhandlungsleiter/in kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.
- (4) Bei Bundeskongressen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie jeweils ein/e Beauftragte/r nach Beendigung der Ausführungen jedes Redners/jeder Redner/in das Wort erhalten. Gleiches gilt für Beauftragte des Kontrollausschusses für ihren Aufgabenbereich.
- (5) Will der/die Verhandlungsleiter/in sich an der Debatte beteiligen, muß er/sie sich in die Rednerliste eintragen, sofern eine solche geführt wird. Bei Bundeskongressen hat er/sie während seiner/ihrer Rede den Vorsitz an seinen Vertreter/ihre Vertreterin abzugeben.
- (6) Nach Beendigung der Debatte steht dem Referenten/der Referentin, Berichterstatter/in, Antragsteller/in oder Vorsitzenden des Organs das Schlußwort zu. In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluß der Versammlung wieder eingetreten werden.
- (7) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluß des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Mit einer persönlichen Erklärung dürfen nur Äußerungen zurückgewiesen werden, die die eigene Person betrafen, oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden.

## § 7 Redezeit

- (1) Der/die Verhandlungsleiter/in kann mit Zustimmung der Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer/innen die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.
- (2) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen sowie zu Erklärungen und Erläuterungen der im § 6 Abs. 2 genannten Art beträgt höchstens fünf Minuten.

## § 8 Redner

- (1) Der/die Verhandlungsleiter/in kann Redner/innen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Bei erneutem Vorstoß gegen Abs. 1 kann dem/der Redner/in das Wort entzogen werden. Der/die Redner/in darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.
- (3) Wird ein/e Redner/in in seinen/ihren Ausführungen beleidigend, kann ihm/ihr der/die Verhandlungsleiter/in sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, so kann der/die Verhandlungsleiter/in den/die Redner/in auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verweisen.

## § 9 Störung und Unterbrechung der Versammlung

- (1) Stört ein/e Teilnehmer/in die Versammlung, kann er/sie von dem/der Versammlungsleiter/in zur Ordnung gerufen werden. Stört er/sie danach weiter die Versammlung, kann er/sie auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verwiesen werden.
- (2) Bei allgemeiner störender Unruhe kann der/die Verhandlungsleiter/in die Versammlung unterbrechen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, verläßt er/sie seinen/ihren Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen.
- (3) Kann auch danach die allgemeine Ruhe nicht wiederhergestellt werden, kann der/die Verhandlungsleiter/in die Versammlung schließen.

## § 10 Anträge

- (1) Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der/die Verhandlungsleiter/in kann schriftliche Vorlage verlangen. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt nach Schluß der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.
- (2) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Entscheidung, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft der/die Verhandlungsleiter/in. Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- (3) Die Reihenfolge bei der Abstimmung ist vor Beginn bekanntzugeben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
- (4) Der Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in den folgenden Fällen:

- Ordnungsverfahren (§ 5 Abs. 4 der Satzung)
- Unvereinbare Mitgliedschaften (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung (§ 12 Abs. 1e) und h) der Satzung)
- Beitragsänderungen (§ 12 Abs. 1g) der Satzung)
- Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates in sonst dem Bundeskongreß vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 19 Abs. 5 der Satzung)
- Auflösung und Verschmelzung (§ 28 der Satzung).

#### § 11 Kongreßanträge

- (1) Der Inhalt von Kongreßanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.
- (2) Antragsberechtigt sind
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
  - c) der Kontrollausschuß,
  - d) die Landesbezirke,
  - e) der Bundesjugendvorstand,
  - f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund),
  - g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund),
  - h) die Große Tarifkommission
  - i) die Bundesfachausschüsse.
- (3) Kongreßanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.
- (4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommissionen, die vom Bundesvorstand aus dem Kreis der Delegierten bestellt werden. In jeder Antragsberatungskommission sollen alle Landesbezirke vertreten sein. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Bundesvorstandes. Die Antragsberatungskommissionen wählen sich Berichterstatter/innen. An den Sitzungen der Antragsberatungskommissionen können weitere Mitglieder des Bundesvorstandes und von ihm Beauftragte beratend teilnehmen.
- (5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongreß angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt worden sind, darf nur bei veränderter Sach- und Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Antragsberatungskommission. Die Antragsteller/innen sind über die Ablehnung von Anträgen zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongreßbeginn Beschwerde beim Kontrollausschuß einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongreß zu beraten.

#### § 12 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Über den Zeitpunkt der Beratung und Beschlußfassung entscheidet der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin.

#### § 13 Dringlichkeitsanträge für Bundeskongresse

- (1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsantrag behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muß begründet werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden.
- (3) Der Bundeskongreß behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befaßt sich die zuständige Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongreß seine Empfehlung.
- (4) Satzungsangelegenheiten dürfen im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht behandelt werden.

#### § 14 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner/einer Rednerin für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Wird der Antrag von dem/der Antragsteller/in begründet, spricht er/sie für den Antrag.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Debatte darf nur ein/e Versammlungsteilnehmer/in stellen, der/die sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

#### § 15 Abstimmungen

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlußfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
- (2) Der Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in den folgenden Fällen:
  - Ordnungsverfahren (§ 5 Abs. 4 der Satzung)
  - Unvereinbare Mitgliedschaften (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)
  - Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung (§ 12 Abs. 1e) und h) der Satzung)
  - Beitragsänderungen (§ 12 Abs. 1g) der Satzung)
  - Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates in sonst dem Bundeskongreß vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 19 Abs. 5 der Satzung)
  - Auflösung und Verschmelzung (§ 28 der Satzung).
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.
- (4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.
- (5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.
- (6) Der/die Verhandlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (7) Nach der Abstimmung kann jede/r zur Abstimmung Berechtigte ihre/seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

#### § 16 Wahlen

- (1) Bei Wahlen zu Organen der GdP gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 15.
- (2) Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1) erhält. Erreicht er/sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Auf Antrag kann gemeinsame Wahl beschlossen werden. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1 VSO) auf sich vereinigt. § 18 Abs. 3, Sätze 2 u. 3 der Satzung gelten entsprechend.
- (5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten.
- (6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht.

#### § 17 Protokolle

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muß unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.  
Das Protokoll muß in jedem Fall
- Beginn und Ende der Versammlung,
  - Teilnehmerzahl,
  - den Wortlaut der gestellten Anträge,
  - die Namen der Antragsteller/innen,
  - den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und
  - das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen
- enthalten.  
Protokolle werden bei allen Versammlungen von dem/der Protokollführer/in geführt, der/die von dem/der Verhandlungsleiter/in bestimmt wird. Das Protokoll muß von dem/der Verhandlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet sein.
- (2) Den Urprotokollen über Sitzungen der Organe der GdP ist ein Teilnehmerverzeichnis beizufügen.
- (3) Bei Kommissionen oder Ausschüssen, die eine/n Protokollführer/in nicht gewählt haben, sind von dem/der Sprecher/in oder Berichtersteller/in zumindest die Beschlüsse niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (4) Von Protokollen über Sitzungen von Organen der GdP gem. § 9 Buchstaben b) bis e) der Satzung sowie über Vorstands-, Kommissions- und Ausschußsitzungen erhält jede/r Teilnehmer/in eine Ausfertigung.
- (5) Jedes Vorstands-, Kommissions- und Ausschußmitglied hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn es an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.  
Ist der Einspruch berechtigt, kann der/die Protokollführer/in im Einvernehmen mit dem/der Verhandlungsleiter/in die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig.  
Werden gegen das Protokoll innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.
- (6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Über Art und Umfang einer späteren Veröffentlichung des Bundeskongreßprotokolls entscheidet der Bundesvorstand. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Organen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Kontrollausschuß. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren.

#### § 18 Inkrafttreten

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung tritt mit dem Beginn des ordentlichen Bundeskongresses 1994 in Kraft.

## Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei

### § 1 RSO

- (1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit der Landesbezirke, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin gegeben war.
- (2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke wahrgenommen.
- (3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist
  - a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z. Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte.
  - b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft, bei der der/die Rechtsuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist.Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.  
In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozeßvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaft gestellt, es sei denn, daß ein/e DGB-Sekretär/DGB-Sekretärin eingeschaltet werden kann.
- (4) Rechtsschutz umfaßt
  - a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke,
  - b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.
- (5) Auf Antrag eines Landesbezirks kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlußfassung darüber trifft der GBV.

### § 2 RSO

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, daß das Mitglied seine Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

### § 3 RSO

- (1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten
  - a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,
  - b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes haben,
  - c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,
  - d) bei Wegeunfällen.
- (2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner Eigenschaft als Beschäftigter der Polizei in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne daß eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.
- (3) Opfer von Straften gegen die sexuelle Selbstbestimmung erhalten Rechtsschutz, sofern die Tat, deren Opfer sie sind, im Zusammenhang mit dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht.
- (4) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere
  - a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),
  - b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitgliedes entstanden sind, und Disziplinarverfahren,
  - c) Schadensersatzverfahren der Mitglieder – auch Verfahren gegen Mitglieder – wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn
  - a) das Verhalten sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet,
  - b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen.

- c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
  - d) das Verfahren keinen Erfolg verspricht.
- (6) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.
- (7) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlaß zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirks zugelassen werden.
- (8) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 12 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits durch Austritt oder Ausschluß beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk vorbehalten.

#### § 4 RSO

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

#### § 5 RSO

- (1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt
- (2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke geregelt.

#### § 6 RSO

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

#### § 7 RSO

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

#### § 8 RSO

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des/der Prozeßbevollmächtigten oder Verteidigers/Verteidigerin nur frei, wenn diese/r nicht vom Landesbezirk bestimmt wird.

#### § 9 RSO

- (1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegen sprechen.
- (2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muß.

#### § 10 RSO

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke haben die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.

#### § 11 RSO

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den/die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Prozeßbevollmächtigte/n oder Verteidiger/in von seiner/ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, daß seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzielles von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.

#### § 12 RSO

- (1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke sachlich Einfluß nehmen.
- (2) Mitglied und Anwalt werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.

- (3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

#### § 13 RSO

- (1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.
- (2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozeß Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.
- (3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekanntgewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.

#### § 14 RSO

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm oder seinem Anwalt von dem Prozeßgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks zu überweisen.

#### § 15 RSO

Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet oder ein Anwalt konsultiert worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk.

#### § 16 RSO

Die Landesbezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

#### § 17 RSO

Die Rechtsschutzordnung tritt mit Beginn des ordentlichen Bundeskongresses 1994 in Kraft.

## **Zusatzbestimmungen (ZB) des Landesbezirks NW zur Rechtsschutzordnung der GdP**

Gemäß § 3 Satz 2 der Satzung der GdP, Landesbezirk NW, beschließt der Landesdelegiertentag nachstehende Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei.

### ZB zu § 1 RSO

- (1) Die Rechtsschutzkommission besteht aus drei ständigen und drei Ersatzmitgliedern. Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Mitglieder der Kommission werden durch den Delegiertentag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Gegen die Entscheidungen der Rechtsschutzkommission kann Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand eingelegt werden; gegen dessen Entscheidungen ist ein Beschwerderecht an den Landesbezirksvorstand gegeben; dieser entscheidet endgültig.
- (3) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann jeden Rechtsschutzfall zur selbständigen Entscheidung an sich heranziehen. Die Rechtsschutzkommission ist vorher zu beteiligen.
- (4) In Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, kann der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Leiter/in der Rechtsabteilung die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Vorgang ist anschließend der Rechtsschutzkommission vorzulegen.
- (5) Für den Entzug von Rechtsschutz gelten die vorstehenden Bestimmungen, ausgenommen Abs. 4.
- (6) Rechtsschutz wird gewährt für Anwalts- und Gerichtskosten. Maßgeblich ist hierfür die Mittelgebühr der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO). Nebenkosten werden nur erstattet, wenn sie vorher als erstattungsfähig anerkannt worden sind. Das gilt auch für die Kosten einer Nebenklage des Rechtsschutzsuchenden im Strafverfahren.  
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verfahren etc. sind nicht rechtsschutzfähig.  
Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet die Rechtsschutzkommission.
- (7) Verfahren, denen ein Sachverhalt zugrunde liegt, bei welchem der Dienstherr aus fürsorgerischen Gründen zum Rechtsschutz verpflichtet ist, sind nicht rechtsschutzfähig (vgl. § 3 Abs. 1a, Satz 2 der Rechtsschutzordnung). In diesen Fällen unterstützt der Landesbezirk seine Mitglieder – wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz im übrigen gegeben sind – dadurch, daß er – soweit erforderlich – bzgl. der Kosten bis zu einer Erstattung durch die Behörde in Vorlage tritt.

### ZB zu § 2 RSO

- (1) Die Kreisgruppen geben zu jedem Rechtsschutzantrag eine Stellungnahme ab. In dieser ist auf jeden für die Mitgliedschaft des Antragstellers erheblichen Umstand (z. B. beabsichtigter Austritt, unvereinbare Mitgliedschaft in anderen Organisationen, beabsichtigtes Ordnungsverfahren etc.) hinzuweisen.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus der GdP aus, dann ist der gewährte Rechtsschutz zu widerrufen. Erfolgt der Austritt innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Verfahrens, für welchen Rechtsschutz gewährt worden ist, so kann der Landesbezirk von dem ehemaligen Mitglied die für dieses Jahr aufgewandten Rechtsschutzkosten zurückverlangen. Dies gilt nicht bei Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft. Die für das Mitglied zuständige Kreisgruppe ist zu hören.

### ZB zu § 3 RSO

Für die Entscheidung, ob sich ein Verfahren aus dem Dienst-, Anstellungs-, Arbeitsverhältnis oder aus gewerkschaftlicher Betätigung des Mitgliedes ergeben hat, ist nur der sachliche – nicht dagegen ein rein zeitlicher oder örtlicher – Zusammenhang ausschlaggebend.

### ZB zu § 4 RSO

Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, die satzungsgemäß die Mitgliedschaft fortsetzen können, so kann auch anderen Personen Rechtsschutz gewährt werden.

### ZB zu § 5 RSO

- (1) Rechtsschutzanträge sind schriftlich auf dem vorgesehenen Formblatt über die Kreisgruppe beim Landesbezirk zu stellen. Das Formblatt ist vollständig auszufüllen. Ihm ist eine Sachverhaltsschilderung des Mitgliedes beizufügen.

- (2) Die Kreisgruppe prüft den Antrag. Soweit die Voraussetzungen für eine Rechtsschutzgewährung offensichtlich nicht vorliegen, hat die Kreisgruppe das Mitglied darauf hinzuweisen. Eine Ablehnungsbefugnis steht der Kreisgruppe nicht zu. Weiter überprüft die Kreisgruppe den Rechtsschutzantrag daraufhin, ob Fristen zu beachten sind oder Termine anstehen. Die Kreisgruppe gibt mit ihrer Stellungnahme, die alle positiven und negativen Gesichtspunkte umfassen muß, den Antrag unverzüglich und unmittelbar an den Landesbezirk weiter.
  - (3) Rechtsschutzanträge sollen so frühzeitig als möglich dem Landesbezirk zugeleitet werden. Sind in dem Rechtsschutzfall Rechtsmittelfristen und Termine zu beachten, kann der Landesbezirk aber eine Entscheidung nicht rechtzeitig treffen, so hat das Mitglied selbst die Rechtsmittelfristen und Termine wahrzunehmen.
  - (4) Zur Beurteilung der Rechtslage und des Sachverhaltes sind dem Rechtsschutzantrag die notwendigen Unterlagen beizufügen, z. B.: Bescheide und Verfügungen von Behörden, ärztliche Atteste, Bescheinigungen, Anklageschriften, Beschlüsse, bereits vorhandene Urteile, Aktenauszüge, Anschuldigungsschriften, Belege, Sachverständigengutachten usw.
- Auch während des Verfahrens sind weitere Schreiben, Unterlagen usw. an den Landesbezirk zu übersenden, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind.

#### ZB zu § 10 RSO

- (1) Klageänderung, Klageerweiterungen und Klageerhöhungen und Anwaltswechsel sind mit dem Landesbezirk abzustimmen.
- (2) Kostenrechnungen oder Forderungen auf Vorauszahlungen sind nicht vom Mitglied oder der Kreisgruppe zu erledigen, sondern unverzüglich dem Landesbezirk zuzuleiten.
- (3) Das Mitglied soll ohne Zustimmung des Landesbezirks keine Vergleiche schließen oder Klagen zurücknehmen. Sofern es diesen Verpflichtungen zuwiderhandelt, kann der Rechtsschutz ganz oder teilweise entzogen werden. Bereits vom Landesbezirk gezahlte Beträge sind auf Verlangen zurückzuzahlen. Hiervon ausgenommen sind Verfahren im Sinne des § 403 ff. StPO.

#### § ZB zu § 11 RSO

- (1) § 11 der Rechtsschutzordnung umfaßt alle in Anspruch genommenen oder zu nehmenden Bevollmächtigten, Gutachter, Sachverständigen, Ärzte und alle sonstigen Personen. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kommt nur insoweit in Betracht, als Auskünfte benötigt werden, die für die Entscheidung über Rechtsschutz von Bedeutung sind.
- (2) Weigert sich das Mitglied, die in Abs. 1 Genannten von der Schweigepflicht gegenüber der Gewerkschaft der Polizei zu entbinden, so wird kein Rechtsschutz gewährt. Widerruft das Mitglied während des Verfahrens seine Einverständniserklärung, so entfällt der Rechtsschutz. Bereits vom Landesbezirk bezahlte Rechtsschutzkosten sind auf Verlangen zu erstatten.

#### ZB zu § 13 RSO

Der Rechtsschutz kann auch entzogen werden, wenn aufgrund von Sachverständigengutachten oder Beweismitteln, die noch nicht in das laufende Verfahren eingeführt wurden, die Weiterverfolgung der geltend gemachten Ansprüche offensichtlich aussichtslos ist.

#### ZB zu § 16 RSO

Die vorstehenden Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei wurden auf dem Landesdelegiertentag am 18. April 1994 in Bonn beschlossen und treten gem. § 17 der Rechtsschutzordnung am 07.11.1994 in Kraft.

## **Richtlinien für die Arbeit der Frauengruppe der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Nordrhein-Westfalen**

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

Zur Förderung der Frauenarbeit besteht gemäß § 24, Absatz 4 der Satzung des Landesbezirks die Frauengruppe.

Die Frauengruppe unterstützt die Arbeit des Landesbezirks und strebt die Förderung und Verbesserung der gesellschaftlichen und beruflichen Situation der Frauen in der Polizei an.

Die Frauengruppe berät den geschäftsführenden Landesbezirksvorstand. Sie entwickelt Initiativen bei den Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann und pflegt Kontakte zu gleichen Gremien in den DGB-Gewerkschaften.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Alle weiblichen Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören der Frauengruppe an.

### **§ 3 Vorstand der Frauengruppe**

Der Vorstand der Frauengruppe besteht aus neun Mitgliedern. Im Vorstand sollen alle Bezirksverbände vertreten sein. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und einer Schriftführerin.

Gemäß § 20 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NW, ist die Vorsitzende der Landesfrauengruppe stimmberechtigtes Mitglied im Landesbezirksvorstand. Über ihre Vertretung entscheidet der Landesfrauenvorstand.

Sitzungen des Vorstandes der Frauengruppe finden mindestens zweimal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes durchgeführt werden.

Sitzungsort ist grundsätzlich das Fritz-Schulte-Haus in Düsseldorf.

Zu den Sitzungen lädt der Landesbezirk ein.

### **§ 4 Kreisfrauengruppen**

Die weiblichen Mitglieder der Kreisgruppen bilden Kreisfrauengruppen. Die Kreisfrauengruppen führen mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch. Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre – rechtzeitig vor der Landesfrauenkonferenz – einen Kreisfrauenvorstand und Delegierte für die Landesfrauenkonferenz. Die Kreisfrauenvorsitzende gehört dem Kreisgruppenvorstand an.

### **§ 5 Landesfrauenkonferenzen**

Zur Unterstützung und zur Förderung der Frauenarbeit findet alle vier Jahre vor dem Landesdelegiertentag eine Landesfrauenkonferenz statt.

Die Landesfrauenkonferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisfrauengruppen. Der Landesfrauenvorstand legt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Landesbezirksvorstand den Delegiertenschlüssel fest. Die Mitglieder des Landesfrauenvorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Landesfrauenkonferenz teil.

Die Einberufung der Frauenkonferenz erfolgt durch den geschäftsführenden Landesbezirksvorstand.

Für die Durchführung der Landesfrauenkonferenz gilt die Versammlungs- und Sitzungsordnung derGdP.

Die Richtlinien für die Frauenarbeit treten aufgrund des Beschlusses der Landesfrauenkonferenz, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesbezirksbeirats, am 27.9.1994 in Kraft. Entwurf.

## **Satzung der JUNGEN GRUPPE (GdP) Landesbezirk Nordrhein-Westfalen**

### § 1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Mitgliedschaft

1. Die JUNGE GRUPPE NW ist der Jugendverband der Gewerkschaft der Polizei im Landesbezirk Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf.
2. Die JUNGE GRUPPE NW ist Träger der freien Jugendhilfe, anerkannt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW.
3. Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei, LB NW, bis einschließlich zum 27. Lebensjahr bilden die JUNGEGRUPPE NW.
4. Sie können Funktionen der JUNGEN GRUPPE NW bis zum vollendeten 30. Lebensjahr wahrnehmen. Gewählte Funktionsinhaber/-innen der JUNGENGRUPPE NW können diese Altersgrenze überschreiten, wenn sie bei ihrer Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 2 Aufgaben und Ziele

1. Die JUNGEGRUPPE NW bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lehnt unbürokratische Bestrebungen jeder Art ab.
2. Die JUNGEGRUPPE NW fördert die gewerkschaftliche Jugend-, die polizeiliche Jugendschutz- sowie die allgemeine Jugendsozialarbeit in den Kreisen und den kreisfreien Städten des Landes NW auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und der landesrechtlichen Bestimmungen.
3. Die JUNGEGRUPPE NW vertritt die speziellen beruflichen, jugendpolitischen und sozialen Interessen der jungen Polizeibeschäftigten.
4. Die JUNGEGRUPPE NW unterstützt die Personalräte und die Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf den verschiedenen Ebenen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie beteiligt sich an den JAV-Wahlen.
5. Die JUNGEGRUPPE NW fördert die Begegnung junger Polizeibeschäftigter auf europäischer Ebene, hauptsächlich mit den Staaten, die eine Grenze mit Nordrhein-Westfalen bilden.
6. Die JUNGEGRUPPE NW führt gesellschaftspolitische Seminare mit dem Ziel durch, das Demokratieverständnis im Berufsalltag zu fördern.

### § 3 Organe der JUNGEN GRUPPE NW

Organe der JUNGENGRUPPE NW sind:

- a) die Landeskonzferenz der JUNGENGRUPPEN NW
- b) der Landesvorstand der JUNGENGRUPPEN NW

### § 4 Landeskonzferenz der JUNGEN GRUPPE NW

1. Die Landeskonzferenz der JUNGENGRUPPE NW findet im gleichen zeitlichen Abstand wie der Landesdelegierten-tag der Gewerkschaft der Polizei NW (alle vier Jahre), jedoch so rechtzeitig, daß Anträge zum Landesdelegierten-tag termingerecht eingereicht werden können, statt.
2. Die Landeskonzferenz der JUNGENGRUPPE NW setzt sich aus den in den örtlichen JUNGENGRUPPEN NW mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Delegierten zusammen. Dort, wo keine Wahl möglich ist, ist im Ausnahmefall eine örtliche Delegiertennominierung durch den Kreisgruppenvorstand zulässig.
3. Die Verteilung der Mandate zur Landeskonzferenz der JUNGENGRUPPE NW erfolgt nach einem Schlüssel, den der Landesjugendvorstand nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der auf KG-Ebene bestehenden JUNGENGRUPPEN NW festlegt. Besondere Berücksichtigung finden hierbei die JUNGENGRUPPEN NW mit jugendpolitischen Aktivitäten, bzw. die JUNGENGRUPPEN, die Patenschaften bei anderen Kreisgruppen übernommen haben.
4. Die Delegierten der Landeskonzferenz der JUNGENGRUPPE NW sind mindestens einen Monat vor der Landeskonzferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
5. Die Landeskonzferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
6. Außerordentliche Landesjugendkonferenzen der JUNGENGRUPPE NW werden auf einstimmigen Beschluß des Landesvorstandes der JUNGENGRUPPEN NW oder auf Antrag von zwei Dritteln der JUNGENGRUPPEN NW einberufen.

### § 5 Landesvorstand der JUNGEN GRUPPE NW

1. Die Landeskonferenz der JUNGENGRUPPE NW wählt den Landesvorstand der JUNGENGRUPPE NW. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Der Landesvorstand der JUNGENGRUPPE NW setzt sich zusammen aus:
  - der/dem Landesvorsitzenden der JUNGENGRUPPE NW
  - zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden der JUNGEN GRUPPENW
  - einer/einem Schriftführer/-in der JUNGEN GRUPPE NW
  - einer/einem stellv. Schriftführer/-in der JUNGEN GRUPPENW
  - einer/einem Kassierer/-in der JUNGENGRUPPENW
  - einer/einem stellv. Kassierer/-in der JUNGENGRUPPE NW
  - zwei Beisitzern/-innen der JUNGENGRUPPENW
3. Der Landesvorstand der JUNGENGRUPPE NW kann während seiner Amtszeit bis zu drei HospitantenInnen in den Vorstand berufen.
4. Die/der Vorsitzende des Landesvorstandes der JUNGENGRUPPE NW gehört gem. § 20 der Satzung des Landesbezirk des GdP dem Landesbezirksvorstand an.

#### § 6 Aufgaben des Landesvorstandes der JUNGENGRUPPE NW

1. Der Landesvorstand der JUNGENGRUPPE NW vertritt zwischen den Landeskonferenzen der JUNGENGRUPPE NW die JUNGENGRUPPENW.
2. Er ist an die Beschlüsse der Landeskonferenz der JUNGENGRUPPE NW, die des Landesbezirksvorstandes und des Landesbezirksbeirates der GdP gebunden.
3. Der Landesvorstand der JUNGENGRUPPENW hat auf der Landeskonferenz der JUNGENGRUPPENW einen Geschäftsbericht über seine Tätigkeit vorzulegen.
4. Der Landesvorstand der JUNGENGRUPPE NW muß seinen Geschäftsbericht und die Anträge zur Landeskonferenz der JUNGENGRUPPE NW den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn der Landeskonferenz der JUNGENGRUPPENW schriftlich vorlegen.

#### § 7 Geschäftsführung der JUNGEN GRUPPENW

1. Zur Betreuung der JUNGENGRUPPENW und für die Geschäftsführung des Trägers der freien Jugendhilfe besteht beim GdP Landesbezirk die Abteilung Jugend mit der Landesjugendleitung.
2. Der Landesjugendleiter nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes der JUNGENGRUPPE NW mit beratender Stimme teil.

#### § 8 JUNGENGRUPPEN auf Kreisgruppenebene

1. GdP-Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr können auf KG-Ebene örtliche JUNGENGRUPPEN bilden. Für gewählte Funktionen innerhalb der örtlichen JUNGENGRUPPE gilt diese Altersgrenze nicht.
2. Die JUNGENGRUPPENW führen jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durch.
3. Mitgliederversammlungen mit gleichzeitigen Wahlen zum JUNGENGRUPPEN-Vorstand sind als Hauptversammlungen durchzuführen.
4. Hauptversammlungen müssen vor der Landeskonferenz der JUNGENGRUPPENW durchgeführt werden.

#### § 9 JUNGENGRUPPE-Vorstand auf KG-Ebene

1. Die Mitglieder der örtlichen JUNGENGRUPPE wählen auf Kreisgruppenebene in den Hauptversammlungen
  - a) die/den Vorsitzende/-n der JUNGENGRUPPE auf Kreisgruppenebene
  - b) bis zu drei StellvertreterInnen
 Weitere Vorstandsmitglieder können hinzugewählt werden.

2. Der Vorstand der JUNGENGRUPPE auf Kreisgruppenebene vertritt die Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und arbeitet mit dem GdP-Kreisgruppenvorstand zusammen.

#### § 10 Regelung von Sachverhalten

Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden entsprechend der bestehenden Satzung bzw. Versammlungs- und Sitzungsordnung und Richtlinien der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk NW behandelt.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit Wirkung vom 17. Oktober 1997 in Kraft.

## **Zusatzbestimmungen für die Arbeit der Seniorengruppe**

gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

### 1. Zweck

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NW, die Seniorengruppe.

### 2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Seniorengruppe vertritt die Belange der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung.

2.2 Die Seniorengruppe berät den geschäftsführenden Landesbezirksvorstand und entwickelt Initiativen bei den besonderen Fragen der Versorgungsempfänger, Rentner und Hinterbliebenen. Sie unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Mitgliedern gemäß Ziff. 3 die gewerkschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen.

2.3 Die Seniorengruppe fördert und pflegt Kontakte zu Seniorengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören, sofern sie Versorgungsempfänger/in oder Rentner/in sind, der Seniorengruppe an.

### 4. Vorstand der Seniorengruppe

4.1 Der Vorstand der Seniorengruppe besteht aus neun Mitgliedern. Im Vorstand sollen alle Bezirksverbände vertreten sein. Dem Vorstand sollen mindestens eine Versorgungsempfängerin, ein Rentner und eine Rentnerin angehören.

4.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und einem Schriftführer.

4.3 Sitzungen des Vorstandes der Seniorengruppe finden mindestens einmal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes durchgeführt werden.

4.4 Sitzungsort ist grundsätzlich das Gewerkschaftshaus in Düsseldorf.

4.5 Zu den Sitzungen lädt der Landesbezirk ein.

### 5. Kreissenienengruppen

Die Mitglieder gem. Ziffer 3 der Kreisgruppen können Kreissenienengruppen bilden. Sie wählen einen Vorstand. Der Vorsitzende soll dem Kreisgruppenvorstand angehören.

### 6. Landessenienenkonzferenz

6.1 Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle vier Jahre vor dem Landesdelegiertentag eine Landessenienenkonzferenz statt.

6.2 Die Landessenienenkonzferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreissenienengruppen.

Der Landessenienenvorstand legt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Landesbezirksvorstand den Delegiertenschlüssel fest. Die Mitglieder des Landessenienenvorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Landessenienenkonzferenz teil.

6.3 Die Einberufung der Landessenienenkonzferenz erfolgt durch den geschäftsführenden Landesbezirksvorstand.

6.4 Für die Durchführung der Landessenienenkonzferenz gelten im übrigen die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

### 7. Inkrafttreten

Die Zusatzbestimmungen für die Arbeit der Seniorengruppe treten mit Wirkung vom 17. Oktober 1990 in Kraft.

## **Richtlinien für die Kreisgruppenvorstände**

Zur Aufstellung von Kandidaten/innen-Listen bei der Wahl der örtlichen Personalräte im Bereich der Polizei

Gemäß Abschnitt B, Ziffer III, Abs. 4 des Organisationsplanes der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NW, ergeben folgende Richtlinien:

1. In jeder Behörde/Einrichtung reicht die Kreisgruppe nur jeweils einen Wahlvorschlag für jede Gruppe (Angestellte, Arbeiter, Beamte) ein; Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes zulässig.
2. Sind für den Bereich einer Behörde/Einrichtung mehrere Kreisgruppen zuständig, gilt Abs. 1 gleichermaßen. Kommt eine Einigung über eine gemeinsame Vorschlagsliste nicht zustande, ist der geschäftsführende Landesbezirksvorstand um Vermittlung zu ersuchen. Er entscheidet, nach vorhergehender Konsultation des zuständigen Bezirksverbandes, endgültig.
3. Wahlabsprachen mit anderen Organisationen/Gewerkschaften sind grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Landesbezirksvorstand.
4. Bei der Nominierung der Kandidatinnen/Kandidaten sind nur Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei zu berücksichtigen. Eine personelle Verbindung zwischen Kreisgruppenvorstand und Personalrat muß erfolgen.
5. Die Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten kann in einer Vorwahl erfolgen; an dieser dürfen sich nur zur Personalratswahl wahlberechtigte GdP-Mitglieder beteiligen.
6. Die Aufstellung der Wahlvorschlagslisten obliegt dem Kreisgruppenvorstand/den Kreisgruppenvorständen. Zu dieser Sitzung können wahlberechtigte Mitglieder eingeladen werden.
7. Inkrafttreten: 14. Juni 1989